

BUNDESGERICHTSHOF

IX 72 21/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rita S [REDACTED],

• B [REDACTED].., G [REDACTED], M [REDACTED], u.a.,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

G e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

A [REDACTED]straße 9, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hensel, Fuchs, Gürtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G R U N D S

Der Tatrichter legt dar, daß die Klägerin auf Grund des Art. II Abs. 4 der 7. AdVO zur 2. DV-BMG eine Neu festsetzung des Hundertsteines ihrer im April 1965 vereinbarten Rente (15 vH der Vergleichsbemessung des gehobenen Dienstes) nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BMG hätte verlangen und dieses Recht durch Aufhebung des auf Grund der 7. AdVO zur 2. DV-BMG ergangenen und ordnungsgemäß zugestellten Bescheids vom 7. Dezember 1966, der die Mindestrente übersteigende Ansprüche ausdrücklich ablehnte, auch hätte durchsetzen können. Insoweit steht das Berufungsurteil im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RnW 1976, 117; 118; 1977, 103 Nr. 18; 1981, 90 Nr. 23 und vom 1. April 1982 - IX ZR 12/81.

- 3 -

Es weicht entgegen der Meinung der Beschwerde auch nicht von dem Senatsurteil vom 26. November 1961 - IX ZR 67/60 - ab. Nach diesem Urteil war die Ablehnung der Abhilfe mit der Begründung, der Kläger habe den auf Grund der 7. ÄndVO ergangenen Bescheid nicht angefochten, in dem damals zu entscheidenden Fall nicht gerechtfertigt; denn dem Kläger konnte vor der Veröffentlichung der Entscheidung BGR RzW 1976, 116 Nr. 31 nicht der Vorwurf, sein Recht nachlässig gewahrt zu haben, gemacht werden. Der Wertverlust des vor der 7. ÄndVO geschlossenen Vergleichs ließ die Auslegung zu, daß nur gesetzliche Rentenerhöhungen den Verfolgten zugute kommen sollten; ein ausdrücklicher Ausschuß künftiger Leistungsverbesserungen fehlte. In einem solchen Fall konnte die Erfolgsmöglichkeit nach den in BGR RzW 1971, 315 dargelegten, erst in BGR RzW 1976, 116 Nr. 31 aufgegebenen Grundsätzen verneint werden.

Im vorliegenden Fall enthält der Vergleich vom April 1965 neben der Bestimmung in Ziff. X, daß sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach dem BGG und den hiernach erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen richten, noch den handschriftlichen Zusatz:

"Dieser Vergleich steht der Geltendmachung weiterer Ansprüche in dieser Schadensart auf Grund einer Nevalle oder der Schlußgesetzgebung oder einer Verwaltungsvereinbarung nicht im Wege."

Daraus durfte der Tatrichter folgern, daß für die Klägerin und ihre Bevollmächtigten sich aus dem Vergleich kein Hindernis ergab, die Leistungsverbesserungen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

7. KundVO zur 2. DV-BMG in Wege der Klage gegen den abblenden Bescheid vom 7. Dezember 1966 geltend zu machen und durchzusetzen, und daß dies die Bevollmächtigten auch hätte erkennen können. Dennoch liegt auch keine Abweisung von BSG Urteil vom 7. Mai 1961 - IX ZR 61/79 - (BVG 1961, 127 Nr. 10 zur Leitents) vor. Im übrigen handelt es sich um eine dem Entrichter vorbehaltene Abfertigung, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

Mai

Fuchs